



Protokollauszug

4. Gemeindevorstandssitzung
vom Donnerstag, 17. Februar 2000

Gemeindevorstand
Suprastanza cumünela

1 4.6 Quartierplan

Quartierplan Roseg, Ergänzung Gestaltungs- und Erschliessungsplan und Quartierplanvorschriften

Die Ergänzung zum Quartierplan „Roseg“ mit Gestaltungsplan II, ergänztem Erschliessungsplan und Quartierplanvorschriften wird nach Prüfung vom Gemeindevorstand wie folgt genehmigt:

* **Kehrichtsammlung**

Wie sie in Bezug auf Grösse, Art (nur Kehricht, oder auch Papier, Karton, etc.) aussehen soll, ist Gegenstand der weiteren Quartierplanung. Wichtig ist, dass der Boden für eine Kehrichtsammlung zur Verfügung gestellt wird. Dies ist hier bereits der Fall, und zwar kostenlos (bereits in den QP-Vorschriften so festgehalten).

* Was die **Höhenbaubeschränkung** (7 m) auf Parz. Nr. 2089 (Pünktchen)/2523 betrifft, ist eine Privatsache und muss dementsprechend geregelt werden.

* **Mauer**

Die Mauer soll vom Wohnpark Roseg bis zwischen die beiden Häuser A/B gezogen werden. Von dort bis zur Einmündung in die Via dals Ers soll die Mauer angeböschert werden (Vorgesehene Mauerlänge: ca. 70 Meter !)

* **AZ-Bonus**

Der Gemeindevorstand beschliesst auch hier entgegen dem Antrag der Baukommission den AZ-Bonus von 10 % (Abstimmung 4:1) zu gewähren.

* **Einsprachen**

Die drei Einsprachen von [REDACTED] werden vom Gemeindevorstand wie folgt behandelt:

- Die gemäss Quartierplan zulässigen Gebäude- und Firsthöhen basieren auf den Vorschriften des Baugesetzes.
- Die genannte grundbuchrechtlich gesicherte Höhenbaubeschränkung von 7 m ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Sie kann allenfalls im Zeitpunkt der einzelnen Baugesuche auf dem privatrechtlichen Weg (Kreisamt Oberengadin) durchgesetzt werden. Die Baubehörde hat diesbezüglich keine Handhabe.

Behandlungsgebühren: Für gesamten Quartierplan Roseg Fr. **1'500.-**

Pontresina, 14. Februar 2019



Für den korrekten Protokollauszug:

Urs Dubs
Gemeindevorstand